

MITTEILUNGSBLATT

DER
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



112. SONDERNUMMER

Studienjahr 2020/21

Ausgegeben am 04. 08. 2021

42.a Stück

Betriebsvereinbarung

über die Verwendung der Plattform „ownCloud“ innerhalb der Arqus European University Alliance

abgeschlossen zwischen

der Universität Graz

sowie

dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal

und

dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.



Betriebsvereinbarung

**über die Verwendung der Plattform „ownCloud“
innerhalb der Arqus European University Alliance**

abgeschlossen zwischen der Universität Graz einerseits
sowie
dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal
und
dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal
andererseits

Inhaltsverzeichnis

I. PRÄAMBEL

§ 1. Grundsätze und Begriffsdefinitionen

II. GELTUNGSBEREICH

§ 2. Personeller Geltungsbereich

§ 3. Örtlicher Geltungsbereich

§ 4. Sachlicher Geltungsbereich

§ 5. Zeitlicher Geltungsbereich

III. GEGENSTAND DER BETRIEBSVEREINBARUNG

§ 6. Allgemeine Grundlagen

§ 7. Verarbeitete Daten

§ 8. Spezifische Bestimmungen zum Betrieb

§ 9. Kontrollrechte der Betriebsräte

IV. FORMALE BESTIMMUNGEN

§ 10. Anhang als Teil der Betriebsvereinbarung

§ 11. Wahrung von MitarbeiterInnenrechten

§ 12. Veröffentlichung

I. PRÄAMBEL

§ 1. Grundsätze und Begriffsdefinitionen

Die vorliegende Betriebsvereinbarung über die Verwendung der Plattform „ownCloud“ zur internen Kommunikation innerhalb der Arqus European University Alliance (im Folgenden „ownCloud“ genannt) trifft sachbezogene, detaillierte Regelungen für eine einzelne konkrete IKT-Anwendung und wird daher als Einzel-Betriebsvereinbarung in Ergänzung der Rahmenbetriebsvereinbarung über den Einsatz personenbezogener Informations- und Kommunikationstechnologien (Rahmen-BV IKT 2019) abgeschlossen. Die Rahmen-BV IKT 2019 kommt für das System ownCloud dabei insoweit zum Tragen, als die vorliegende BV keine Sonderregelung trifft. Das System ownCloud dient ausschließlich zum Informationsaustausch der spezifisch beteiligten Personen.

II. GELTUNGSBEREICH

§ 2. Personeller Geltungsbereich

(1) Die Betriebsvereinbarung ownCloud gilt für alle ArbeitnehmerInnen der Universität Graz, die dem Universitäten-KV oder – nach den Übergangsbestimmungen des UG – dem VBG unterliegen und am Projekt „Arqus – European University Alliance“ beteiligt sind.

(2) Die vorliegende BV bildet weiters die Rechtsgrundlage für die Konkretisierung der Rechte und Pflichten der BeamtInnen an der Universität Graz, insbesondere des BDG 1979 und der IKT-Nutzungsverordnung des Bundes, BGBl. II Nr. 281/2009 in der jeweils geltenden Fassung, sofern die betreffenden BeamtInnen am Projekt „Arqus – European University Alliance“ beteiligt sind.

(3) Sämtliche in den vorangegangenen Absätzen genannten Personengruppen werden im Folgenden als "MitarbeiterInnen" bezeichnet.

§ 3. Sachlicher Geltungsbereich

Die rechtliche Grundlage für die vorliegende BV bildet § 96a Abs 1 Z 1 Arbeitsverfassungsgesetz. Die BV bildet, soweit personenbezogene Beschäftigtendaten verwendet werden, den rechtlichen Rahmen für die Verwendung von ownCloud an der Universität Graz. Nicht vom Anwendungsbereich erfasst ist die Verarbeitung von Studierendendaten oder von Daten sonstiger dritter Personen.

§ 4. Örtlicher Geltungsbereich

Die vorliegende BV gilt für sämtliche Standorte/Arbeitsstätten der Universität Graz.

§ 5. Zeitlicher Geltungsbereich

Diese BV tritt am Tag nach der Verlautbarung des Abschlusses dieser Betriebsvereinbarung im Mitteilungsblatt der Universität Graz in Kraft und wird vorerst für drei Jahre, somit bis zum 03.08.2024 abgeschlossen. Die Geltungsdauer der BV verlängert sich jeweils um zwei weitere Jahre, sofern nicht eine Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von spätestens 6 Monaten vor Ablauf der Frist erklärt, diese BV nicht fortsetzen zu wollen.

III. GEGENSTAND DER BETRIEBSVEREINBARUNG

§ 6. Allgemeine Grundlagen

(1) Die Datenverarbeitung dient zum Zweck der vierteljährlichen Berichtslegung, der Erstellung von Zwischen- und Endbericht, des internen und externen Audits nach Ende der Förderungslaufzeit, der Organisation und der Durchführung der Aktivitäten, Veranstaltungen, Treffen, Workshops und Mobilitätsmaßnahmen im Rahmen des Arqus Work Plans, sowie der Öffentlichkeitsarbeit innerhalb der Arqus Allianz (z. B. Videos, Podcasts, akademische Debatten). Die Verwendung des Systems für Zwecke der Personalbeurteilung ist unzulässig.

(2) Zielsetzung dieser BV ist einerseits, die MitarbeiterInnen vor Beeinträchtigungen ihrer Persönlichkeitsrechte zu schützen. Andererseits sind die technische Funktionsfähigkeit und Nutzbarkeit des Systems, soweit dies die persönlichen Rechte und das Recht auf Datenschutz nicht beeinträchtigt, sicherzustellen.

(3) Mit dieser BV soll sichergestellt werden, dass die MitarbeiterInnen vor einer missbräuchlichen Verwendung personenbezogener Daten, insbesondere vor einer missbräuchlichen Überwachung ihres Verhaltens und einem missbräuchlichen Zugriff auf ihre Daten, geschützt werden. Gegenstand dieser BV ist daher auch die Sicherung der den Betriebsräten gesetzlich eingeräumten Rechte.

§ 7. Verarbeitete Daten

(1) Im Rahmen der Arqus European University Alliance und des Systems ownCloud werden ausschließlich die nachfolgend taxativ angeführten personenbezogenen Beschäftigtendaten von Angehörigen der Universität Graz verarbeitet, die an diesem Projekt beteiligt sind. Die betroffenen Personen werden über die Datenweitergabe im Rahmen der Europäischen Hochschulallianz Arqus ausdrücklich informiert wobei bei den Punkten m) bis o) jeweils eine schriftliche Einverständniserklärung einzuholen ist. Dabei handelt es sich ausschließlich um Mediendateien, die mit dem Projekt Arqus in Zusammenhang stehen:

- a) Familienname(n),
- b) Vorname(n),
- c) akademischer Grad,
- d) Geschlecht,
- e) E-Mail-Adresse,
- f) Telefonnummer,
- g) Arbeitsplatzbezeichnung,
- h) Funktion innerhalb der Arqus Allianz
- i) Beschäftigungsverhältnis an der Universität Graz,
- j) Organisationseinheit,
- k) Mobilitätszeitraum,
- l) zu besuchende Partneruniversität,
- m) Bild,
- n) Ton,
- o) Inhaltsdaten.

(2) In diesem System sind alle anderen, nicht in dieser BV geregelten Verarbeitungen personenbezogener Beschäftigtendaten unzulässig.

§ 8. Spezifische Bestimmungen zum Betrieb

(1) Die nachfolgenden Absätze regeln – in Zusammenschau mit der einen integrierenden Bestandteil dieser BV darstellenden Systembeschreibung und den allgemeinen Bestimmungen und Begriffsdefinitionen der Rahmen-BV IKT 2019 – den Betrieb des Systems ownCloud in Bezug auf die Verarbeitung von Beschäftigendaten im Detail.

(2) Die Zugangsberechtigungen für die ownCloud werden seitens der Universität Granada als koordinierende Universität der europäischen Hochschulallianz Arqus erteilt. Diese basieren auf Daten, die von den ProjektkoordinatorInnen übermittelt werden. Zugang wird denjenigen gegeben, die bei der Umsetzung der einzelnen Aktivitäten als ExpertInnen nominiert wurden. Sollte eine nominierte Person ihre Funktion/Rolle innerhalb der Allianz beenden, was vom Projektkoordinator/von der Projektkoordinatorin nach Granada kommuniziert werden muss, wird der Zugang dieser Person unmittelbar mit Funktionsende gesperrt. Damit erfolgt die Zuteilung eines Zugangs bzw. die Sperre desselben ausschließlich über die ProjektkoordinatorInnen an den Partneruniversitäten.

(3) Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich innerhalb der europäischen Hochschulallianz Arqus (Universität Bergen, Universität Granada, Universität Graz, Universität Leipzig, Universität Lyon, Universität Padua, Vilnius Universität) verarbeitet und an das für Kontroll- und Prüfungsaufgaben zuständige Organ: Education, Audiovisual and Culture Executive Agency (EACEA) weitergeleitet.

(4) Im Fall von Veruntreuung oder von betrügerischer Geltendmachung von Ansprüchen und Fehlverhalten in Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge können die personenbezogenen Daten an die für Kontroll- und Prüfungsaufgaben zuständigen Organe der gemeinschaftlichen und österreichischen Rechtslage (z.B. Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung [OLAF], Europäischer oder Österreichischer Rechnungshof) weitergeleitet werden.

(5) Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, als dies für die Abwicklung des Projekts „Arqus – European University Alliance“ oder zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung notwendig ist und werden daher fünf Jahre nach Ablauf der Förderungsdauer gelöscht. Darüber hinaus werden die Daten nur gespeichert, wenn Verjährungsfristen betreffend potentielle Rechtsansprüche offen sind.

§ 9. Kontrollrechte der Betriebsräte

Erweiterungen und Änderungen des Systems, die nicht von der Systembeschreibung im Anhang oder von anderen Betriebsvereinbarungen gedeckt sind, bedürfen vorweg der Zustimmung der Betriebsräte. Die zustimmungspflichtigen Arten von Änderungen richten sich nach § 16 Abs 2 der Rahmen-BV IKT 2019.

IV. FORMALE BESTIMMUNGEN

§ 10. Anhang als Teil der Betriebsvereinbarung

Die als Anhang beigefügte Systembeschreibung bildet einen integralen Bestandteil der gegenständlichen BV.

§ 11. Wahrung von MitarbeiterInnenrechten

Die Rechte der MitarbeiterInnen, die sich aus Gesetz, Verordnung oder einer Norm der kollektiven Rechtsgestaltung ergeben, werden durch die gegenständliche BV nicht berührt.

§ 12. Veröffentlichung

Die gegenständliche BV ist im Mitteilungsblatt der Universität Graz zu publizieren und im Intranet der Universität Graz zugänglich zu machen. Der Anhang wird nicht im Mitteilungsblatt publiziert. Seine Kundmachung erfolgt durch Auflegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme in der Zentralen Registratur bzw. in den Büros der Betriebsräte. Die Inhalte des Anhangs unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

Graz, am 26.07.2021

Für die Universität Graz:

Der Rektor:
Polaschek

Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal:

Der Vorsitzende des Betriebsrats für das wissenschaftliche Universitätspersonal:
Wohlfahrt

Für den Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal:

Der Vorsitzende des Betriebsrats für das allgemeine Universitätspersonal:
i.V. Lindner